

**1. Geltungsbereich**

Für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der Tectron GmbH mit Sitz in Leinefelde-Worbis (im Folgenden „Tectron“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Die AEB gelten auch für künftige Bestellungen von Tectron, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen AEB oder dem Gesetz abweichen, widerspricht Tectron, es sei denn, Tectron hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Tectron in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten Warenlieferungen oder Leistungen annimmt oder diese bezahlt.

**2. Angebot und Vertragsschluss**

- 2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von Tectron schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen.
- 2.2 Wir erwarten die Auftrags- bzw. Eingangsbestätigungen innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Bestelleingang. Diese können schriftlich als Fax oder Email ( tectron-ab@tectron-worbis.de ) übermittelt werden. Sie enthält alle Kosten und Nebenkosten.
- 2.3 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung durch Tectron ab, kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn Tectron auf diese Abweichung ausdrücklich hingewiesen wurde und ihr schriftlich zugestimmt hat.
- 2.4 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen ab Zugang widerspricht.

**3. Überprüfungspflicht, Beschaffungspflicht**

- 3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von Tectron eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und ggf. bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber Tectron schriftlich anzumelden und zu klären. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum des Auftraggebers/Erstellers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehalten. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht an bzw. nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber zurückzusenden.
- 3.2 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Waren.

**4. Lieferung, Wareneingang, Sicherheit in der Lieferkette**

- 4.1 Die von Tectron in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungszeit ist bindend.
- 4.2 Der Wareneingang ist von Montag – Freitag von 07:00 – 15:30 Uhr bzw. nach Vereinbarung geöffnet. Warenlieferungen müssen innerhalb dieses Zeitfensters erfolgen.
- 4.3 Kann die nach 4.1 maßgebende Liefer- bzw. Leistungsfrist vom Lieferanten nicht eingehalten werden, so hat er dies Tectron unverzüglich unter Nennung eines realisierbaren Liefertermins mitzuteilen. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, etwaige Liefer- bzw. Leistungsschwierigkeiten, gleich aus welchem Grund, Tectron unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- 4.4 Sämtliche Vorgaben von Tectron hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind strikt einzuhalten.
- 4.5 Lieferungen und Leistungen erfolgen DDP "Verwendungsstelle" (INCOTERMS 2010), wenn keine zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 4.6 Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch Tectron gestattet. Tectron darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- 4.7 Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und der vollständigen SAP Bestellnummer von Tectron beizufügen. In unseren Anlieferungs- und Label Vorschriften (zu finden unter [www.tectron-worbis.de](http://www.tectron-worbis.de) ) sind die benötigten Daten und Beschriftungen der Waren beschrieben.
- 4.8 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die wegen der Verspätung eventuell bestehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von Tectron geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 4.9 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von Tectron bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.10 Der Lieferant wird Tectron bei der Erlangung von Zoll- und anderen staatlichen Vergünstigungen angemessen unterstützen und die hierzu von Tectron angeforderten Nachweise und Dokumente, insbesondere Ursprungszeugnisse, rechtzeitig übergeben.
- 4.11 Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Zahlungsinstrumenten, Versandpapieren, Ursprungszeugnissen oder umsatzsteuerrechtlichen

Nachweisen behält sich Tectron vor, die Übernahme der Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.

- 4.12 Vertragliche Sicherungsrechte des Lieferanten bedürfen in jedem Falle einer separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen Tectron und dem Lieferanten.
  - 4.13 Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten. Er wird seine Lieferungen und Leistungen an Tectron vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen schützen und für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal einsetzen. Etwaige Unterauftragnehmer wird er zu entsprechenden Maßnahmen und Anweisungen verpflichten.
  - 4.14 Der Lieferant versichert, dass die Waren keine Stoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Stoffverbote der EG-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) fallen. Der Lieferant versichert weiter, dass die Stoffe, die in den Waren enthalten sind, sowie ihre Verwendung(en) entweder bereits registriert sind oder keine Registrierungspflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) besteht und dass, sofern erforderlich, eine Zulassung nach der REACH-Verordnung vorliegt. Werden Waren geliefert, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant dies Tectron spätestens bei der Auftragsbestätigung mit.
  - 4.15 Tectron behält sich das Eigentum an Stoffen, Werkzeugen, Materialien und sonstigen Gegenständen, die dem Lieferanten zur Herstellung beigestellt werden, vor. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in Höhe des Wiederbeschaffungswertes gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) durch den Lieferanten von beigestellten Gegenständen wird für Tectron vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Tectron, so dass Tectron als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
  - 4.16 Die Übereignung der Ware an Tectron hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Tectron im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Tectron bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
  - 4.17 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben das Eigentum von Tectron und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns kostenfrei verwahrt werden.
5. **Höhere Gewalt**  
Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwehrbare Ereignisse berechtigen Tectron - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von nur unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von Tectron zur Folge haben.
6. **Umwelt und Compliance**
    - 6.1 Der Lieferant verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen, Styroporchips als Füllstoff sind nicht zulässig.
    - 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiterhin wird er die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.

- 6.3 Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese frist- und sanktionslos zu kündigen.
- 6.4 Conflict Mineral: Entsprechend den Ausführungen des US Gesetzes „Dodd-Frank Act, section 1502“ der U.S. Securities and Exchange Kommission soll die Lieferkette für Gold, Zinn, Tantal und Wolfram bis hin zum Securities Schmelzbetrieb der Metalle transparent dokumentiert werden, die für die Produkte verwendeten Schmelzbetriebe müssen entsprechend dem „Conflict Free Smelter Program“ unter: <http://www.conflictreesmelter.org/cfshome.htm> freigegeben sein. Jeder Lieferant der Tectron GmbH hat nachzuweisen, dass diese Bestimmungen für alle gelieferten Materialien eingehalten werden. Ferner muss ein Nachweis erfolgen, aus welchen Quellen die entsprechenden Conflict Minerals bezogen werden. Weitere Informationen sind auch unter <http://www.conflictreesourcing.org/conflict-minerals-reporting-template/> zu finden.
- 7. Mängelansprüche, Produkthaftung, Versicherung**
- 7.1 Der Lieferant schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen sowie das Vorhandensein garantierter Merkmale. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.
- 7.2 Für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von Tectron gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Waren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Festgestellte Mängel wird Tectron, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs bei Tectron festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Die Rügeobliegenheit von Tectron für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 7.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln sind anwendbar, wenn nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist.
- 7.4 Soweit der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen erneut zu laufen.
- 7.5 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zu Nacherfüllung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung verweigern zu dürfen, ist Tectron berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Für die hierzu erforderlichen Aufwendungen kann Tectron vom Lieferanten einen Vorschuss verlangen.
- 7.6 Entstehen Tectron in Folge der mangelhaften Lieferung der Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Kosten, die beim Lieferanten zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung entstehen (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten), trägt dieser auch dann selbst, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Haftung von Tectron für Schadensersatzansprüche des Lieferanten bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen besteht nur dann, wenn Tectron erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 7.7 Der Lieferant ist verpflichtet, Tectron von Ansprüchen aus Produkthaftung freizustellen und hieraus entstehende Schäden zu ersetzen, soweit diese auf einem Fehler der vom Lieferanten gelieferten/ hergestellten Ware beruhen. Wird Tectron wegen einer verschuldensunabhängigen Haftung in Anspruch genommen, gilt dies aber nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, ist er insoweit beweisbelastet. Im Umfang seiner Freistellungsverpflichtung erstattet der Lieferant auch erforderliche Kosten und Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB, einschließlich derjenigen einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant, soweit möglich und zumutbar, unterrichtet.
- 7.8 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und dies auf Verlangen von Tectron nachzuweisen.
- 7.9 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang oder der Abnahme, soweit diese erforderlich ist.
- 7.10 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle Mängelansprüche.
- Stehen Tectron wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zu, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 8. Verletzung von Schutzrechten Dritter**
- Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und wird Tectron von Ansprüchen Dritter deswegen auf erstes schriftliches Anfordern freistellen. Notwendige Aufwendungen und Schäden, die Tectron aus der Inanspruchnahme durch den Dritten oder im Zusammenhang hiermit erwachsen, wird der Lieferant Tectron ersetzen. Unabhängig davon ist Tectron berechtigt, mit Dritten auch ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich über die angebliche Schutzrechtsverletzung, abzuschließen.
- 9. Preise und Rechnungen**
- 9.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. für Verpackung, Transport sowie Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von Tectron zurückzunehmen.
- 9.2 Rechnungen müssen die SAP-Bestellnummer von Tectron, die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen. Sie sind an die in der Bestellung bezeichnete Anschrift zu richten.
- 9.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Tectron in gesetzlichem Umfang zu. Tectron ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Tectron Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 10. Schutz gewerblicher Rechte und Know-how**
- 10.1 Von Tectron dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Zeichnungen, Software, Dokumentationen und sonstige Unterlagen ebenso wie Materialien, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen und Prüfmittel sowie Know-how bleiben im alleinigen Eigentum und in der alleinigen Rechtszuständigkeit von Tectron. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von Tectron an Dritte mit gleicher Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben werden.
- 10.2 Die in 10.1 genannten Gegenstände, Informationen und Unterlagen sind unverzüglich und unaufgefordert an Tectron zurückzugeben, wenn die vertragliche Leistung erbracht ist oder der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung des Vertrages nicht mehr benötigt. Jede andere tatsächliche oder rechtliche Verfügung und/oder unmittelbare oder mittelbare Verwertung durch den Lieferanten oder Dritte ist unzulässig.
- 10.3 Im Falle von Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieur- und sonstigen Verträgen, welche die Erarbeitung einer technischen Problemlösung zum Gegenstand haben, stehen Erfindungen des Lieferanten, die er in Erfüllung des Vertrages gewonnen hat, darauf anzumeldende, angemeldete oder erteilte Schutzrechte ausschließlich Tectron zu. Entsprechendes gilt für neues, nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-how. Erfindungen seiner Arbeitnehmer wird der Lieferant auf Verlangen von Tectron in Anspruch nehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, Tectron die Arbeitnehmererfindung und das technische Know-how innerhalb von 6 Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Kosten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz trägt Tectron.
- 11. Alter der Ware**
- Der Lieferant wird ausschließlich Materialien an Tectron liefern, deren Herstellungsdatum, gemessen am Zeitpunkt der Lieferung an Tectron, nicht länger als zwei Kalenderjahre zurückliegt. Sollte es ausnahmsweise notwendig sein, Materialien älteren Datecodes anzuliefern, ist dieses nur nach vorheriger Zustimmung von Tectron zulässig. Erfolgt die Lieferung von Materialien, die älter als zwei Jahre sind, ohne die vorherige Zustimmung von Tectron, ist der Lieferant verpflichtet, Tectron sämtliche hieraus etwaig entstehenden Kosten und Schäden zu ersetzen.
- 12. Sonstiges**
- 12.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist der im Handelsregister eingetragene Geschäftssitz von Tectron.
- 12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.3 Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist der Sitz von Tectron. Tectron ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach deutschem Recht oder dem Recht des Staates, in welchem der Lieferant seinen Sitz hat, zuständig ist.